



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell  
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021  
Fax +43 662 8072 2052  
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Mag. Marc Waschnig-Theuermann  
Tel. +43 662 8072 2022

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
MD/00/71624/2025/009

9.1.2026

Betreff  
Anpassung Subventionsrichtlinien - Korrektur eines Redaktionsfehlers

## **Amtsbericht**

### 1. Allgemeines:

Gegenstand dieses Amtsberichtes ist die Ausbesserung eines redaktionellen Fehlers, der am 16. Dezember 2025 im Amtsblatt des Landeshauptstadt Salzburg kundgemachten Anpassung der Subventionsrichtlinien.

### 2. Erläuterung:

§ 6 Abs. 6 lautete vor der angesprochenen Anpassung (Amtsbericht: MD/00/71624/2025/002 vom 14.11.2025 ): *„Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass seine Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch das städtische Kontrollamt geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Kontrollamtes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.“*.

Diese Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass sie künftig wie folgt lautet: *„Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass seine Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.“*.

Hintergrund dieser Anpassung ist die mit der Stadtrechtsnovelle 2025 erfolgte Änderung der Bezeichnung von „Kontrollamt“ in „Stadtrechnungshof“.

Diese Anpassung wurde im entsprechenden Amtsbericht sowohl in den Erläuterungen, als auch in der Textgegenüberstellung korrekt ausgewiesen. Im Amtsvorschlag fand sich an dieser Stelle jedoch irrtümlich der überarbeitete Text des § 3 Abs. 6 der Subventionsrichtlinien: *„Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle*

*Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.“*

Dieser redaktionelle Fehler soll nun behoben werden. § 6 Abs. 6 der Subventionsrichtlinien soll daher – wie ursprünglich im Amtsbericht MD/00/71624/2025/002 vom 14.11.2025 vorgesehen – in folgende Fassung geändert werden: *„Der/Die Förderungsempfänger:in stimmt zu, dass seine/ihre Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.“*.

Zudem wird mit dieser Berichtigung die im genannten Amtsbericht vorgesehene genderneutrale Formulierung des § 6 Abs. 6 der Subventionsrichtlinien umgesetzt.

### 3. Textgegenüberstellung

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6</b>	<b>Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6</b>
(6) <i>Der/Die Förderungsempfänger:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Salzburg nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, alle Informationen zur gewährten Förderung, sofern diese von allgemeinem Interesse sind, zu veröffentlichen und auf Antrag Personen zugänglich zu machen, sofern kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.</i>	(6) <i>Der/Die Förderungsempfänger:in stimmt zu, dass seine/ihre Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.</i>

### 4. Anfallende Kosten

Aus diesem Amtsbericht resultieren keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

5. Die Magistratsdirektion erstattet daher folgenden

## **Amtsvorschlag**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle die Änderung des am 10.12.2025 durch den Gemeinderat beschlossen und am 16.12.2025 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg kundgemachten § 6 der Subventionsrichtlinien der Stadt Salzburg mit sofortiger Wirkung wie folgt beschließen:

### **„Verwendung der Förderungsmittel und Förderungskontrolle § 6**

(1) Der/Die Förderungswerber:in hat die erhaltenen Förderungsmittel nach den Auflagen, Bedingungen und Befristungen der Stadtgemeinde Salzburg, ihrer Widmung entsprechend, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden. Die Stadtgemeinde Salzburg kann sich Sicherstellungen vorbehalten.

(2) Wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben,

hat dies der/die Förderungsempfänger:in der für die Förderung zuständigen Dienststelle des Magistrates umgehend mitzuteilen.

(3) Der/Die Förderungswerber:in hat der zuständigen Dienststelle des Magistrates die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt festgelegten Form nachzuweisen. Er/Sie hat über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Salzburg ist berechtigt, die Gebarung des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer:innen, zu überprüfen, wenn sie dies zur Beurteilung der zweckrichtigen Verwendung der Fördermittel für notwendig erachtet.

(4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der/Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

(6) Der/Die Förderungsempfänger:in stimmt zu, dass seine/ihre Gebarung bzw die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch den Stadtrechnungshof geprüft werden dürfen und dass der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes mit den Ergebnissen der Überprüfung (Feststellungen) und Empfehlungen von der Stadt veröffentlicht werden darf.“

Der Sachbearbeiter:  
Mag. Marc Waschnig-Theuermann

Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:  
Der Bürgermeister:  
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>